

# Richtlinie

## für die Förderung sozialer Maßnahmen aus dem Aufgabenbereich des § 5 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) im IIm-Kreis

### 1. Grundsätzliches

Für die Förderung sozialer Maßnahmen gelten:

- 1.1.1. das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Thür. Ausführungsgesetz zum SGB XII (ThürAGSGBXII)
- 1.1.2. das Sozialgesetzbuch (SGB X/ SGB I)
- 1.1.3. Thür. Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (ThürGemHV)), Thür. Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO)

### 2. Ziel der Förderung

Maßnahmen und Projekte zur Stärkung und angemessenen Unterstützung eines im Sinne § 5 SGB XII erforderlichen und geeigneten bedarfsgerechten Auf- und Ausbaus von sozialen Diensten und Leistungen vordergründig derer der Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts im IIm-Kreis, die sich zum Wohle der/des Leistungsberechtigten wirksam ergänzen.

### 3. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig entsprechend der Zielsetzung und dem Zweck der Förderung nach Ziffer 2 sind primär Sachkosten ggf. auch Kosten für Fach- ggf. geeignetes Personal, Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter unter 410,- Euro sowie eine Anteilsfinanzierung bis 410,- Euro für höherwertige Wirtschaftsgüter in begründeten Ausnahmefällen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung in bestimmter Form und Höhe besteht nicht

### 4. Zuwendungsempfänger

Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sonstige gemeinnützige und freie Einrichtungen und Organisationen im IIm-Kreis, welche Leistungen ausschließlich oder schwerpunktmäßig im IIm-Kreis erbringen.

## 5. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- 5.1. Eine Förderung setzt voraus, dass an dem zu fördernden Projekt oder der Maßnahme Bedarf im Sinne des SGB XII besteht, wobei die Notwendigkeit einer gleichmäßigen Versorgung im IIm-Kreis gewährleistet sein muss.
- 5.2. Ein Nachweis hinsichtlich der Inanspruchnahme vorrangig verpflichteter Leistungsträger, soweit vorhanden, ist zu führen. Weitere Zuwendungen Dritter im laufenden Jahr sind dem Sozialhilfeträger unverzüglich anzuzeigen.  
Gleiches gilt für das Ausbleiben entsprechend angezeigter Zahlungen.
- 5.3. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein, wobei eine angemessene Eigenleistung des Trägers erbracht werden muss.
- 5.4. Anerkennung der allgemeinen Nebenbestimmungen für die Gewährung von Zuwendungen des IIm-Kreises gem. Dienstanweisung Nr. 2/2000, soweit sie für die beantragte Zuwendung zutreffend sind. Daneben gelten die besonderen Bestimmungen dieser Richtlinie.
- 5.5. Pkt. 5.5. der allgemeinen Nebenbestimmungen findet keine Anwendung bei Einzelmaßnahmen unter 1000,-- Euro.

## 6. Art und Umfang der Förderung

### 6.1. Förderungsfähige Leistungen

Förderungsfähig sind Ausgaben des Trägers für Fach- ggf. geeignetes Personal, laufende Sachkosten, Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter unter 410,-- Euro sowie eine Anteilsfinanzierung bis 410,-- Euro für höherwertige Wirtschaftsgüter. Die Unterstützung kann durch allgemeine Zuschüsse oder durch Zuschüsse zu Einzelmaßnahmen gewährt werden.

### 6.2. Umfang der Förderung

Die Zuwendung des IIm-Kreises wird als Zuschuss im Wege der freiwilligen Finanzierung und nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel gewährt, wobei im Rahmen dessen entweder eine institutionelle Förderung (Globalförderung) oder eine Projektförderung erfolgt. Der Träger der Sozialhilfe, insbesondere die Vertreter des Sozialamtes, IIm-Kreis, entscheiden im Einvernehmen mit dem KT-Ausschuss Gleichstellung, Soziales und Gesundheit über die Zuwendung und deren Verwendung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 7. Verfahren

### 7.1. Antragstellung

Der schriftliche Antrag auf Förderung ist jeweils bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres an das Sozialamt des IIm-Kreises, Ritterstr. 14 in 99310 Arnstadt, zu richten, entscheidend ist der Posteingang.

Der schriftliche Antrag hat unter Verwendung des als Anlage beigefügten Vordruckes zu enthalten:

- a) eine inhaltliche Konzeption bzw. Projektbeschreibung
- b) Kosten- und Finanzierungsplan mit Nachweisbelegung der Eigenmittel und Mittel Dritter
- c) Organisations- bzw. Stellenplan
- d) Übersicht über Vermögen und Schulden und voraussichtlich einzugehende Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre
- e) Nachweis der Zugehörigkeit zu den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege bzw. der freien Gemeinnützigkeit.

### 7.2. Bewilligung

Die Entscheidung erfolgt als Einzelfallentscheidung entsprechend dieser Richtlinie durch das Sozialamt des IIm-Kreises im Einvernehmen mit dem Kreistagsausschuss Gleichstellung, Soziales und Gesundheit. Die Mittel werden nach Maßgabe eines Bescheides durch die Bewilligungsbehörde, Sozialamt IIm-Kreis, ausgereicht.

### 7.3. Prüfverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat die Durchführung der erbrachten Leistungen zu dokumentieren und auf Anforderung dem Sozialhilfeträger nachzuweisen. Wird vom Sozialhilfeträger die Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeits- und/ oder Qualitätsprüfung als gegeben angesehen, teilt er dies dem Zuwendungsempfänger unter dem Hinweis auf den Gegenstand, den Umfang sowie den Zeitpunkt der Prüfung mit.

Zur Durchführung der Prüfung ist dem Sozialhilfeträger oder den von ihm Beauftragten Zugang in die gesamte Einrichtung zu gewähren.

8. Der Sozialhilfeträger ist berechtigt, die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des IIm-Kreises oder durch andere Beauftragte durchzuführen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie für die Förderung sozialer Maßnahmen aus dem Aufgabenbereich des § 5 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) im IIm-Kreis tritt am 05. Mai 2005 in Kraft. Für den Zeitraum 01. Januar 2005 bis 04. Mai 2005 wurde die alte Richtlinie analog zur geänderten Rechtsquelle angewendet.

Arnstadt, den 04. Mai 2005

Dr. Senglaub  
L a n d r a t